

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung, der Zivilprozeßordnung, der Reichsabgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung (Gesetz zum Schutz von Redaktionsgeheimnissen)

A. Problem

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. November 1973 (2 BvL 42/71) hat offenbar werden lassen, daß die Vorschriften der Landespressegesetze über das Zeugnisverweigerungsrecht von Journalisten, aber auch über die Beschlagnahme von Unterlagen der zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen aus dem Bereich von Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie über die Beschlagnahme bzw. vorläufige Sicherstellung von Druckwerken als Bestandteile des Beweiserhebungsrechts der Verfahrensordnungen anzusehen sind und wegen des erschöpfenden Gebrauchs der dem Bundesgesetzgeber durch Artikel 74 Nr. 1 GG zugewiesenen Zuständigkeit keine Geltung haben. Erschöpfend in dem Sinne, daß abweichende landesrechtliche Regelungen über Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmen im Bereich der Medien der Nichtigkeit verfallen, hat der Bundesgesetzgeber auch von den ihm in Artikel 108 Abs. 5 und 6 GG zugewiesenen Zuständigkeiten Gebrauch gemacht. Die geltenden Verfahrensordnungen des Bundes regeln die einschlägigen Fragen in nicht zufriedenstellender Form. Der vorliegende Entwurf will diesen Mangel beheben und für alle Bereiche eine einheitliche Regelung treffen.

B. Lösung

Wie auch die erwähnte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verdeutlicht hat, gehörten die Zeugnisverweigerungsrechte der Journalisten und das Verfahren der Beschlagnahme im Bereich der Medien systematisch in den Regelungszusammenhang der Verfahrensordnungen. Deshalb wird die Änderung der Straf- und Zivilprozeßordnung, der Reichsabgaben- und Finanzgerichtsordnung empfohlen. Eine Änderung des Arbeits-

gerichtsgesetzes, des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes erübrigt sich, da sie alle für die einschlägigen Fragen auf die Zivilprozeßordnung verweisen. Der Entwurf baut die bisherigen Regelungen zugunsten der Redaktionsverschwiegenheit der Angehörigen von Presse, Rundfunk und Fernsehen erheblich aus. Das Spannungsverhältnis zwischen dem öffentlichen Interesse am Schutz des Redaktionsgeheimnisses als Grundlage einer unabhängigen Presse einerseits und dem teils öffentlichen, teils privaten Interesse an der Aufklärung bestimmter Sachverhalte andererseits wird durch eine auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhende Abwägung auszugleichen versucht.

C. Alternativen

Das Land Hessen hat im Bundesrat einen Gesetzesantrag eingebracht, der sich auf die Regelung eines engeren Fragenkreises beschränkt.

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung, der Zivilprozeßordnung, der Reichsabgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung (Gesetz zum Schutz von Redaktionsgeheimnissen)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 455, 629), zuletzt geändert durch das Gesetz zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszugs in Staatsschutz-Strafsachen vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1582), wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 werden die Nummern 5 und 6 gestrichen.
2. Nach § 53 a wird folgender § 53 b eingefügt:

„§ 53 b

(1) Personen, die als Mitarbeiter der Presse oder des Rundfunks (Hörfunk oder Fernsehen) an der Verbreitung, Herstellung oder Verbreitung von Presseerzeugnissen oder Hörfunk- und Fernsehsendungen mitwirken, sind berechtigt, über die Person des Verfassers, Einsenders, Inserenten oder Gewährsmannes von Beiträgen, Anzeigen oder Unterlagen das Zeugnis zu verweigern, wenn sie diesem gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Das gleiche gilt hinsichtlich der ihnen in beruflicher Eigenschaft anvertrauten Tatsachen.

(2) Sie dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder wenn eines der in § 100 a bezeichneten Verbrechen oder Vergehen Gegenstand der Untersuchung ist und die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Wird das Zeugnis über die Person des Verfassers, Einsenders, Inserenten oder Gewährsmannes von Beiträgen, Anzeigen oder Unterlagen verlangt, so können sie die Aussage verweigern, wenn eine vorliegende Entbindungserklärung nicht dem Willen des Erklärenden entspricht.

3. § 97 Abs. 5 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„(5) Die Beschlagnahme von Schriftstücken, Tonträgern, Abbildungen und Darstellungen, die

sich im Gewahrsam der nach § 53 b zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Person oder im Gewahrsam des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt befinden, für welche diese Person tätig ist, ist unzulässig, wenn sie bezwecken soll, Tatsachen zu ermitteln, festzuhalten oder nachzuweisen, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt. § 97 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. § 97 erhält folgenden Absatz 6:

„(6) Absatz 5 gilt für Durchsuchungen entsprechend.“

5. Hinter § 98 werden folgende zwei Vorschriften eingefügt:

„§ 98 a

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerks darf nur durch den Richter angeordnet werden, und zwar nur, wenn

- a) dringende Gründe für die Annahme vorliegen, daß das Druckwerk eingezogen oder seine Unbrauchbarmachung angeordnet werden wird und
- b) in den Fällen, in denen die Einziehung oder die Anordnung der Unbrauchbarmachung einen Antrag oder eine Ermächtigung voraussetzt, dringende Gründe für die Annahme vorliegen, daß der Antrag gestellt oder die Ermächtigung erteilt werden wird.

(2) Ist das Druckwerk nur als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung, so dürfen nicht mehr als fünf Stücke des Druckwerks beschlagnahmt werden.

(3) Die Beschlagnahme darf nicht angeordnet werden, wenn

- a) der mit ihr verfolgte und erreichbare Rechtsschutz geringer wiegt als das durch eine Beschlagnahme gefährdete öffentliche Interesse an unverzüglicher Verbreitung des Druckwerks, oder wenn
- b) die nachteiligen Folgen der Beschlagnahme offenbar außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen.

(4) Die Anordnung der Beschlagnahme erfaßt nur diejenigen Stücke eines Druckwerks, die sich im Gewahrsam des Verfassers, Verlegers, Herausgebers, Redakteurs, Druckers oder Händlers

oder anderer an der Herstellung, Veröffentlichung oder Verbreitung mitwirkenden Personen befinden, sowie die öffentlich ausgelegten, angebotenen oder zur Verbreitung oder Vervielfältigung bestimmten Druckstücke. Ausgenommen von der Beschlagnahme sind jeweils bis zu drei Belegexemplare des Verlegers (Herausgebers). Die Beschlagnahme kann in der Anordnung beschränkt oder auf Druckformen, Platten, Matrizen oder entsprechende, den gedanklichen Inhalt der Veröffentlichung tragende Vervielfältigungsmittel ausgedehnt werden.

(5) In der Anordnung der Beschlagnahme sind die sie veranlassenden Stellen des Druckwerks unter Anfügung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Ausscheidbare Teile des Druckwerks, deren Inhalt nicht zu beanstanden ist, sind von der Beschlagnahme auszunehmen.

(6) Die Beschlagnahme kann dadurch abgewendet werden, daß der sie veranlassende Teil des Druckwerks von der Vervielfältigung unverzüglich ausgeschlossen wird.

(7) Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung des von ihr betroffenen Druckwerks oder der Wiederabdruck des die Beschlagnahme veranlassenden Teils dieses Druckwerks verboten.

(8) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn nicht binnen eines Monats die öffentliche Klage erhoben oder die selbständige Einziehung oder der Vorbehalt der Einziehung beantragt ist. Reicht die in Satz 1 bezeichnete Frist wegen des Umfangs des Verfahrens oder infolge erheblicher Beweisschwierigkeiten nicht aus, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Frist bis zu längstens drei Monaten verlängern.

(9) Solange weder die öffentliche Klage erhoben noch ein Antrag auf selbständige Einziehung ohne Vorbehalt gestellt worden ist, ist die Beschlagnahme aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag tritt das Verbot nach Absatz 7 außer Kraft. Die Staatsanwaltschaft hat die von der Beschlagnahme Betroffenen von dem Antrag zu unterrichten.

§ 98 b

(1) Die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten dürfen bei Gefahr im Verzuge ein Druckwerk ohne richterliche Beschlagnahme zu anderen Zwecken als zur Beweissicherung nur sicherstellen, wenn seine Herstellung oder Verbreitung als

1. Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80 bis 82, 84 bis 86, 87 bis 89, 94, 95 und 97 des Strafgesetzbuches),
2. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109 b, 109 g des Strafgesetzbuches) oder

3. Volksverhetzung (§ 130 Strafgesetzbuch)

mit Strafe bedroht ist und eine richterliche Anordnung der Beschlagnahme nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

(2) Die vorläufige Sicherstellung nach Absatz 1 ist unzulässig bei Zeitungen und Zeitschriften.

(3) Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Sicherstellung entscheidet das zuständige Gericht. Die Staatsanwaltschaft hat die Entscheidung binnen 24 Stunden nach der Sicherstellung zu beantragen. Das Gericht hat binnen 24 Stunden nach Eingang des Antrags zu entscheiden.

(4) Die Anordnung der vorläufigen Sicherstellung wird unwirksam, wenn nicht binnen fünf Tagen seit ihrem Erlass der begründete Gerichtsbeschuß der Behörde zugegangen ist, die die Sicherstellung angeordnet hat. Die vorläufig sichergestellten Stücke sind unverzüglich freizugeben.

(5) Der Beschluß, durch den die vorläufige Sicherstellung aufgehoben wird, ist unanfechtbar."

§ 2

Anderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 17. September 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 455, 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Rechtspflegegesetzes, das Beurkundungsgesetz und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911), wird wie folgt geändert:

1. § 383 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Personen, die als Mitarbeiter der Presse oder des Rundfunks (Hörfunk oder Fernsehen) an der Vorbereitung, Herstellung, Veröffentlichung oder Verbreitung periodischer Druckwerke oder Rundfunk- und Fernsehsendungen mitwirken, über die ihnen beruflich anvertrauten Tatsachen sowie über die Person des Verfassers, Einsenders, Inserenten oder Gewährsmannes von Beiträgen, Anzeigen oder Unterlagen, wenn sie diesem gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die unter Nummern 1 bis 6 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.“

c) Absatz 3 entfällt.

2. In § 385 werden in Absatz 2 folgende Sätze angefügt:

„Die in § 383 Nr. 6 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn der geltend gemachte Anspruch aus einem der in § 100 a der Strafprozeßordnung bezeichneten Verbrechen oder Vergehen hergeleitet wird oder wenn sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind. Wird das Zeugnis über die Person des Verfassers, Einsenders, Inserenten oder Gewährsmannes von Beiträgen, Anzeigen oder Unterlagen verlangt, so können sie die Aussage verweigern, wenn eine vorliegende Entbindungserklärung nicht dem Willen des Erklärenden entspricht.“

§ 3

Änderung der Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I. S. 161), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I. S. 1713), wird wie folgt geändert:

1. In § 177 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„(1) Die Auskunft können ferner verweigern:

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist,
2. Verteidiger des Steuerpflichtigen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist,
3. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist. Den Genannten stehen ihre Gehilfen sowie die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen,
4. Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie selber in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben sowie über die Tatsachen selbst,
5. Personen, die als Mitarbeiter der Presse oder des Rundfunks (Hörfunk oder Fernsehen) an der Vorbereitung, Herstellung, Veröffentlichung oder Verbreitung periodischer Druckwerke oder Rundfunk- und Fernsehsendungen mitwirken, über die ihnen beruflich anvertrauten Tatsachen sowie über die Person des Verfassers, Einsenders, Inserenten oder Gewährsmannes von Beiträgen, Anzeigen oder Unterlagen, wenn sie diesem gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(2) Diese Bestimmung findet auf die in Absatz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Personen insoweit keine Anwendung, als es sich um Tatsachen han-

delt, die bei Beratung oder Vertretung in Steuerangelegenheiten zu ihrer Kenntnis gekommen sind, es sei denn, daß es sich um Fragen handelt, deren Bejahung oder Verneinung ihre Auftraggeber der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Die in Absatz 1 Nr. 5 bezeichneten Personen dürfen die Auskunft nicht verweigern, wenn der geltend gemachte Anspruch aus einem der in § 100 a Strafprozeßordnung bezeichneten Verbrechen oder Vergehen hergeleitet wird.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 genannten Personen dürfen die Auskunft nicht verweigern, wenn sie von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden worden sind. Wird Auskunft über die Person des Verfassers, Einsenders, Inserenten oder Gewährsmannes von Beiträgen, Anzeigen oder Unterlagen verlangt, so können die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Personen die Auskunft verweigern, wenn eine vorliegende Entbindungserklärung nicht dem Willen des Erklärenden entspricht.“

2. § 178 erhält folgende Fassung:

„§ 178

Die nach den vorstehenden Bestimmungen zur Verschwiegenheit der Auskunft berechtigten Personen sind hierüber vor der Auskunftserteilung zu belehren.“

§ 4

Änderung der Finanzgerichtsordnung

§ 84 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I. S. 1477), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I. S. 645), erhält folgende Fassung:

„§ 84

(1) Für das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses gelten §§ 175 bis 177 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

(2) Die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen sind hierüber vor der Anhörung zu belehren.

(3) Wer als Angehöriger zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist, kann die Ableistung des Eides verweigern.“

§ 5

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Februar 1974

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Zu § 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Die Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht der Presseangehörigen sind bisher über das Bundesrecht (§ 53 Abs. 1 Nr. 5 und 6, § 97 Abs. 5) und das Landesrecht (Pressegesetze der Länder) verstreut. Die landesrechtlichen Vorschriften sind, wie das Bundesverfassungsgericht im Beschluß vom 28. November 1973 zum Hessischen Pressegesetz ausgesprochen hat, wegen der vom Bund bereits ausgeschöpften Gesetzgebungszuständigkeit nichtig. Eine landesrechtliche Regelung ist deshalb notwendig und dringlich. Sie soll die bisherigen Regelungen zugunsten der Redaktionsverschwiegenheit der Angehörigen von Presse, Rundfunk und Fernsehen ausbauen und das Spannungsverhältnis zwischen dem öffentlichen Interesse am Schutze des Redaktionsgeheimnisses als Grundlage einer unabhängigen Presse einerseits und dem teils öffentlichen, teils privaten Interesse an der Aufklärung bestimmter Sachverhalte andererseits durch eine auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhende Abwägung ausgleichen.

§ 53 b

Bei der Regelung des Zeugnisverweigerungsrechtes hat der Gesetzgeber das Spannungsverhältnis zwischen dem öffentlichen Interesse am Schutz des Redaktionsgeheimnisses als Grundlage einer unabhängigen Presse (vgl. BVerfGE 20, 162 ff., 187) einerseits und dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten andererseits abzuwägen. Der Entwurf löst diese Aufgabe durch eine auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhende Ausgleiche beider verfassungsrechtlich geschützter Interessen. In Absatz 1 räumt er allen bei der periodischen Presse und beim Rundfunk Mitwirkenden ein allgemeines Zeugnisverweigerungsrecht ein. Nach Absatz 2 entfällt das Zeugnisverweigerungsrecht jedoch, wenn das öffentliche Interesse an der Aufklärung und Verfolgung einer Straftat höher zu bewerten ist als der Schutz des Redaktionsgeheimnisses, was immer der Fall ist, wenn eine der in § 100 a Strafprozeßordnung bezeichneten Straftaten Gegenstand der Untersuchung ist.

Das in Absatz 1 begründete Zeugnisverweigerungsrecht gilt einheitlich für alle Personen, die bei der Presse oder bei Rundfunk- und Fernsehanstalten haupt- oder nebenberuflich an der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Presseerzeugnissen oder Rundfunk- und Fernsehsendungen mitwirken. Das Wort „mitwirken“ kennzeichnet dabei jede Tätigkeit, so daß neben den redaktionellen Mitarbeitern auch das kaufmännische und technische Personal zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist.

Der Entwurf geht davon aus, daß das Recht zur Zeugnisverweigerung jeweils einer Pflicht zur Verschwiegenheit entspricht. Verzichtet der Einsender oder Gewährsmann selbst auf den Schutz der Schweigepflicht, so besteht kein Grund zur Verweigerung des Zeugnisses.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit ist für die Angehörigen von Presse und Rundfunk weder gesetzlich noch — etwa kraft Verkehrsgeltung — allgemein vertraglich begründet, wie das bei den klassischen beruflichen Geheimnisträgern der Fall ist. Sie ergibt sich jedoch im Einzelfall sowohl aus einer ausdrücklichen Vereinbarung als auch z. B. daraus, daß der Informant seine Beiträge oder Unterlagen vertraulich mitgeteilt hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die ausdrückliche Verschwiegenheitsabrede oder die vertrauliche Mitteilung zwischen dem Informanten und dem als Zeugen berufenen Presse- oder Rundfunkangehörigen oder einem anderen Mitarbeiter des Presseunternehmens oder der Rundfunkanstalt stattgefunden hat.

Unter den genannten Voraussetzungen können Presse- und Rundfunkangehörige das Zeugnis über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und das Zeugnis über die Person eines anonymen Inserenten verweigern. Die Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechtes über das geltende Recht hinaus auf die Person des Inserenten trägt dem Umstand Rechnung, daß die für eine freie Presse erforderliche wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht zuletzt durch den Anzeigenteil einer Zeitung gesichert wird. Darüber hinaus sieht der Entwurf entsprechend den Regelungen in den meisten Landespressegesetzen ein Aussageverweigerungsrecht hinsichtlich des Inhalts erhaltener Informationen vor. Zwar wird es bei der Vernehmung von Presse- und Rundfunkangehörigen in der Regel nicht auf den Inhalt einer Information, sondern auf die Person des Informanten ankommen (vgl. BADEWITZ, Der Zeugniszwang gegen die Presse, S. 65, und MANNHEIM, ZV 29. Jahrgang, 1928, Nr. 18 Z 905 f.); da es aber durchaus möglich ist, daß aus dem Inhalt einer Information auf die Person des Informanten geschlossen werden kann, gebietet es der Schutz der Freiheit, das Zeugnisverweigerungsrecht auch auf den Inhalt zugegangener Informationen zu erstrecken.

Abweichend vom geltenden § 53 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Strafprozeßordnung sieht der Entwurf davon ab, bei strafbaren Veröffentlichungen oder Sendungen das Zeugnisverweigerungsrecht davon abhängig zu machen, daß ein Redakteur oder Sendeleiter für die Veröffentlichung oder Sendung strafrechtlich zur Verantwortlichkeit gezogen worden ist oder dem zumindest keine Hindernisse entgegenstehen. Mit der Gesetzesänderung sollen vor allem die Schwierigkeiten ausgeräumt werden, die sich für die Gerichte daraus ergeben, daß im Einzelfall häu-

fig ungewiß bleibt, ob eine Bestrafung des Redakteurs oder Sendeleiters — soweit sie noch nicht erfolgt ist — aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sein könnte. Für die häufigsten Fälle strafbarer Veröffentlichungen und Sendungen, nämlich bei Angriffen gegen das Recht der persönlichen Ehre, wird die Rechtsänderung allerdings keine weitgehenden Auswirkungen haben, denn es wird wie bisher in aller Regel entweder zu einer Verurteilung des Informanten oder des presserechtlich Verantwortlichen kommen.

Der Entwurf beseitigt ferner die Einschränkung des geltenden Rechts, nach der das Zeugnis über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen nicht versagt werden darf, wenn dieser selbst im Rundfunk spricht. Die Forderung, daß nicht anonym bleiben dürfe, wer im Rundfunk öffentlich spreche und für seine Überzeugung eintrete (vgl. KOHLHAAS in Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 22. Aufl., 1971, Anm. IV 2 h zu § 53), ist zwar naheliegend, kann jedoch in Einzelfällen mit dem Recht des Rundfunks kollidieren, die Öffentlichkeit optimal zu informieren. Zur optimalen Unterrichtung der Öffentlichkeit gehört es unter Umständen, Tonbandprotokolle oder Fernsehaufzeichnungen mit Aussagen anonymer Informanten oder anonymer Vertreter politischer Randgruppen zu senden, was durch die Rechtsänderung anerkannt werden soll. Nachteile sind aus der vorgeschlagenen Regelung nicht zu gewärtigen, weil sie die öffentlich-rechtlichen Pflichten der Rundfunk- und Fernsehanstalten ebensowenig berührt wie die strafrechtliche Verantwortung des zuständigen Redakteurs für den Inhalt einer Sendung.

In Absatz 2 sind die Fälle aufgezählt, in denen das Zeugnisverweigerungsrecht entfällt.

Danach ist das Zeugnisverweigerungsrecht ausgeschlossen, wenn eine der in § 100 a Strafprozeßordnung bezeichneten Straftaten Gegenstand der Untersuchung ist und die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Bei den in § 100 a Strafprozeßordnung aufgeführten Straftaten handelt es sich um Staatsschutzdelikte und Delikte der schweren Kriminalität, die vom Gesetzgeber als so schwerwiegend angesehen wurden, daß sie eine Einschränkung des durch Artikel 10 Grundgesetz geschützten Fernmeldegeheimnisses rechtfertigen. An diese grundsätzliche Entscheidung knüpft die Einschränkung des Zeugnisverweigerungsrechts an, denn der Bestand der Bundesrepublik Deutschland und ihrer freiheitlich demokratischen Grundordnung muß im Konfliktfall als höherrangiges verfassungsrechtliches Schutzgut der Pressefreiheit vorgehen (vgl. BVerfGE 20, 162 ff., 178). Soweit in § 100 a Strafprozeßordnung Delikte der schweren Kriminalität aufgeführt werden, ist die Einschränkung des Zeugnisverweigerungsrechtes ebenfalls gerechtfertigt, weil die angeführten Deliktsgüter schützen, die gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes ebenfalls Verfassungsrang genießen.

Dagegen schränkt der Entwurf das Zeugnisverweigerungsrecht nicht ein, wenn eine Straftat wider das Recht der persönlichen Ehre Gegenstand der Untersuchung ist. Zwar ist die Ehre eines Menschen ein hohes Rechtsgut, das in Artikel 5 Abs. 2 des Grundgesetzes ausdrücklich als Schranke der Pressefreiheit hervorgehoben wird, jedoch ist eine Einschränkung des beruflichen Zeugnisverweigerungsrechtes nicht erforderlich, um den Verletzten hinreichend zu schützen. In Strafverfahren wegen Verletzung der persönlichen Ehre werden Presse- und Rundfunkangehörige in ihrer beruflichen Eigenschaft vor allem dann als Zeugen aussagen sollen, wenn eine Presseveröffentlichung oder Rundfunktung selber ehrverletzenden Charakter hat. Die Vernehmungen werden in der Regel darauf hinzielen, die Person des Informanten festzustellen, der durch unwahre Angaben die ehrverletzende Presse- oder Rundfunkäußerung hervorgerufen hat. In diesen Fällen bietet jedoch die strafrechtliche Verantwortlichkeit des zuständigen Redakteurs dem Betroffenen im allgemeinen hinreichenden Schutz. Da die Rechtfertigung ehrverletzender Behauptungen nach § 193 StGB voraussetzt, daß der Redakteur die Behauptung gutgläubig und aufgrund sorgfältiger Information verbreitet hat (vgl. LÖFFLER, Presserecht Bd. I, Allgemeines Presse-recht, 2. Aufl., Anm. 11 ff. zu §§ 185 bis 200 StGB, S. 320 ff.), wird er im Strafprozeß im allgemeinen die Person seines Informanten offenbaren müssen, um die Voraussetzungen des Rechtfertigungsgrundes darzutun. Die Neuregelung führt denn auch nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen als das geltende Recht. Zwar wird die im geltenden Recht enthaltene sog. Garantenstellung des Redakteurs abgeschafft, jedoch schließt auch der Entwurf nicht aus, daß bei Presse- und Rundfunkdelikten gegen die persönliche Ehre entweder der Informant oder der presserechtlich verantwortliche Redakteur oder Sendeleiter die Veröffentlichung strafrechtlich zu verantworten haben. Der Vorzug der Neuregelung liegt darin, daß sie das Zeugnisverweigerungsrecht nicht von der Frage abhängig macht, ob eine Bestrafung des Redakteurs oder Sendeleiters wegen der Ehrverletzung möglich ist, sondern es der Entschließung des Zeugen überläßt, die Identität seines Informanten zu offenbaren oder eine Bestrafung wegen der Ehrverletzung in Kauf zu nehmen. Der Geheimnisträger soll selber entscheiden, wie im Einzelfall der Konflikt zwischen der von ihm eingegangenen redaktionellen Schweigepflicht und dem Strafanspruch der Allgemeinheit gelöst werden soll.

Sollte die ehrverletzende Veröffentlichung in Einzelfällen für gerechtfertigt erklärt werden, ohne daß eine Bekanntgabe der Person des Informanten erfolgte, so bleibt dem Verletzten neben dem presserechtlichen Gegendarstellungsanspruch noch das Recht, im Zivilprozeß Unterlassung, Widerruf oder Richtigstellung der ehrverletzenden Behauptung zu verlangen und ggf. Schadensersatz oder Schmerzensgeld zu fordern. Nach Ansicht des Entwurfs reichen die vorhandenen präventiven und kompensatorischen Bestimmungen des Zivil-, Straf-

und Presserechtes aus, um den Schutz der persönlichen Ehre zu gewährleisten.

In Abänderung des geltenden Rechtes schließt der Entwurf ein Zeugnisverweigerungsrecht auch dann aus, wenn der Zeuge wirksam von seiner Schweigepflicht entbunden worden ist, da insoweit ein Schutzbedürfnis nicht mehr besteht. Durch den ausdrücklichen Hinweis, daß das Zeugnis über die Person des Verfassers, Einsenders, Inserenten oder Gewährsmannes von Beiträgen, Anzeigen oder Unterlagen auch dann verweigert werden kann, wenn eine vorgelegte Entbindungserklärung nicht dem Willen des Erklärenden entspricht, soll der Eigentum des Redaktionsgeheimnisses Rechnung getragen werden. Da es bei der Vernehmung von Presse- und Rundfunkangehörigen in der Regel darum geht, die Person eines Informanten festzustellen, wird im allgemeinen nicht feststehen, wer zur Abgabe der Entbindungserklärung befugt ist. Sieht man dennoch die Möglichkeit vor, den Presse- oder Rundfunkangehörigen von der Schweigepflicht entbinden zu lassen, erwächst daraus die Gefahr, daß der Informationsfluß zwischen Presse bzw. Rundfunk und ihren Informanten ungewollt beeinträchtigt wird. Im Falle einer Indiskretion wird der Kreis der möglichen Informanten häufig so klein sein, daß die mit der Aufklärung befaßte Stelle versuchen wird, von allen Verdächtigungen „vorsorglich“ Aussagegenehmigungen zu erhalten. Da der wahre Informant sich diesem Verlangen in der Regel nicht entziehen kann, steht der Redakteur vor der Entscheidung, ob er aufgrund der unter Umständen unfreiwillig abgegebenen Entbindungserklärung aussagen oder trotz eines möglichen Zeugniszwanges bei seiner Aussageverweigerung bleiben soll. Im Interesse des Vertrauensverhältnisses zwischen den Medien und ihren Informanten und damit einer optimalen Erfüllung des Informationsauftrages von Presse und Rundfunk will der Entwurf derartige Zwangslagen für die Beteiligten ausschließen. Davon unberührt bleibt die Pflicht des Redakteurs, die Angaben über die Person des Informanten tatsächlich nur dann zu verweigern, wenn und solange er diesem gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Mißstände sind auch aus dieser Regelung nicht zu erwarten, da ein an seiner Anonymität nicht mehr interessierter Informant oder Inserent auch bereit sein wird, selber als Zeuge auszusagen.

§ 97 Abs. 5

Die in § 97 Abs. 5 vorgesehene Beschränkung des Beschlagnahmerechts soll das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 b der Strafprozeßordnung absichern. Es muß verhindert werden, daß durch eine Beschlagnahme von Gegenständen Tatsachen ermittelt werden können, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt.

Die Absicht, eine Umgehung und Aushöhlung des Zeugnisverweigerungsrechtes auszuschließen, liegt bereits dem geltenden § 97 Abs. 5 zugrunde, der die Beschlagnahme von Schriftstücken, die sich im Gewahrsam des Zeugnisverweigerungsberechtigten

befinden, insoweit untersagt, als die Beschlagnahme dem Zweck dient, die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes zu ermitteln. Die Pressegesetze der Länder enthalten ähnliche Vorschriften (§ 23 Abs. 4 Landespressegesetz Baden-Württemberg; § 23 Abs. 2 Pressegesetz Bremen).

In Erweiterung gegenüber der geltenden Fassung des § 97 Abs. 5 der Strafprozeßordnung nimmt der Entwurf neben den Schriftstücken auch Tonträger, Abbildungen und Darstellungen von der Beschlagnahme aus; hierdurch wird der Entwicklung der Technik Rechnung getragen und jede denkbare Form der Nachrichtenübermittlung erfaßt.

Soweit der Entwurf das Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 5 auch auf solche Gegenstände erstreckt, die sich im Gewahrsam eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt (Fernsehen) befinden, folgt er entsprechenden Regelungen in fast allen Landespressegesetzen. Die Fassung des geltenden § 97 Abs. 5 StPO ist insoweit zu eng; nach dem Sinn der Vorschrift darf die Zulässigkeit der Beschlagnahme nicht von den zufälligen Gewahrsamsverhältnissen im Bereich der Presse abhängen.

Da in Rechtsprechung und Schrifttum anerkannt ist, daß entgegen dem Verbot des § 97 Abs. 5 StPO beschlagnahmte Gegenstände in der Hauptverhandlung nicht verwertet werden dürfen (BGH St. 18, 227), ist die Aufnahme eines ausdrücklichen Verwertungsverbot in § 97 Abs. 5 StPO entbehrlich.

§ 97 Abs. 5 Satz 2 StPO stellt klar, daß der Schutz vor Beschlagnahme dann nicht gilt, wenn der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigte selbst Beschuldigter ist oder wenn die übrigen Voraussetzungen des § 97 Abs. 2 Satz 2 StPO vorliegen.

§ 97 Abs. 6

Die Vorschrift verbietet eine Durchsuchung, soweit die Beschlagnahme unzulässig ist. Hierdurch wird verhindert, daß das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 b StPO auf dem Weg über eine Durchsuchung umgangen wird.

§ 98 a

Die Vorschrift bestimmt Zuständigkeit, Voraussetzungen, Begrenzungen und Modalitäten für die Beschlagnahme von Druckwerken. Bisher ist das Recht der Beschlagnahme von Druckwerken nur in den Landespressegesetzen und teilweise in unterschiedlicher Weise geregelt, während eine bundeseinheitliche Bestimmung in der Strafprozeßordnung fehlt. Für eine solche Regelung in der Strafprozeßordnung besteht jedoch ein dringendes Bedürfnis.

Die in Absatz 1 vorgesehene Zuständigkeit des Richters für die Anordnung der Beschlagnahme entspricht dem Grundsatz in der allgemeinen Beschlagnahmeregulierung des § 98 StPO und den Bestimmungen der Landespressegesetze (§ 13 Abs. 1 Landespressegesetz Baden-Württemberg; § 16 Hessisches Gesetz über Freiheit und Rechte der Presse).

Die besondere Bedeutung jeder Beschlagnahme für die Freiheit oder gar Existenz der Presse gebietet es, nur dem unabhängigen Richter die Entscheidung über diesen Eingriff anzuvertrauen.

Die Voraussetzungen für die Beschlagnahme nach Absatz 1 sind an den entsprechenden Bestimmungen der Landespressegesetze orientiert.

Absatz 2 begrenzt die Beschlagnahme von Druckwerken als Beweismittel auf höchstens fünf Exemplare. Die insoweit nach § 94 StPO zulässige Beschlagnahme erfährt hinsichtlich ihres Umfangs eine Beschränkung, die nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geboten ist.

Absatz 3 enthält ebenfalls eine konkrete Ausgestaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für den Bereich der Beschlagnahme von Druckwerken. Die Bestimmung folgt entsprechenden Vorschriften der Landespressegesetze (§ 13 Abs. 3 Landespressegesetz Baden-Württemberg; § 13 Abs. 3 Landespressegesetz Schleswig-Holstein).

Absatz 4 Satz 1 beschränkt die Beschlagnahme auf diejenigen Exemplare, bei denen die Gefahr der Weiterverbreitung naheliegt. Die bereits in den Besitz der Letztverbraucher (Leser) gelangten Druckwerke sind von der Beschlagnahme ausgenommen. Satz 2 läßt weitere Beschränkungen und Ausdehnungen der Beschlagnahmeanordnung zu.

Absatz 5 stellt für jede Beschlagnahme eines Druckwerkes das Formerfordernis der genauen Bezeichnung der beanstandeten Stellen und des verletzten Gesetzes auf. Dies ist wegen des in der Regel vielfältigen Inhalts jedes Druckwerkes und im Hinblick auf die Abwendungsbefugnis nach Absatz 6 von Bedeutung.

Das Verbot der erneuten Verbreitung nach Absatz 7 soll die Vereitelung der Beschlagnahme verhindern, wendet sich an jedermann, nicht nur an den Adressaten der Beschlagnahmeanordnung, und ist für den Fall der Zuwiderhandlung Anknüpfungspunkt für den Tatbestand einer strafbaren Handlung.

Absatz 8 soll der Prozeßbeschleunigung und damit dem Schutz der Presse vor den Folgen schleppender Behandlung des Verfahrens oder nicht genügend begründeter Beschlagnahme dienen. Die Monatsfrist in Satz 1 entspricht den geltenden landesrechtlichen Regelungen. Nach Satz 2 soll der Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Monatsfrist für die Erhebung der Anklage nur verlängern können, wenn das Verfahren besonderen Umfang hat oder erhebliche Beweisschwierigkeiten bietet. Die Verlängerungsmöglichkeit um höchstens drei Monate stellt einen Kompromiß dar zwischen dem Interesse der Presse an einem beschleunigten Verfahren und dem in umfangreichen oder schwierigen Sachen erforderlichen Zeitaufwand der Staatsanwaltschaft für die sorgfältige Ermittlung und die Vorbereitung der Anklage.

Absatz 9 Satz 1 stellt klar, daß das Gericht bis zur Erhebung der Anklage oder der Stellung des Antrags auf Durchführung eines Einziehungsverfahrens auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme aufheben muß. Die Regelung entspricht dem Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft und ihrer

Stellung als Herrin des strafprozessualen Vorverfahrens.

Durch Absatz 9 Satz 2 soll bereits vor der Entscheidung des Gerichts die Weiterverbreitung des beanstandeten Druckwerks ermöglicht werden. Die Unterrichtungspflicht nach Absatz 9 Satz 3 soll verhindern, daß ein Presseunternehmen sich nach Stellung des Aufhebungsantrages durch die Staatsanwaltschaft aus Unkenntnis so verhält, als bestünden die mit der Beschlagnahme verbundenen Beschränkungen noch fort.

§ 98 b

Während nach § 98 a StPO grundsätzlich nur der Richter die Beschlagnahme eines Druckwerkes anordnen darf, gestattet § 98 b StPO unter besonderen, engen Voraussetzungen der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfsbeamten die Sicherstellung von bestimmten Druckwerken.

Von den Landespressegesetzen sehen sieben entsprechende Ausnahmen vom Richtervorbehalt der Beschlagnahme vor (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein); in den Pressegesetzen von vier Ländern (Berlin, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz) ist die richterliche Zuständigkeit ausnahmslos. Der Entwurf folgt den sieben Ländergesetzen, welche die Ausnahme vom Richtervorbehalt zulassen, in der Erwägung, daß ein rasches Einschreiten der Staatsanwaltschaft oder ihrer Hilfsbeamten (Polizei) möglich sein muß, wenn die Gefahr der Begehung besonders schwerwiegender und gesellschaftsschädlicher Delikte besteht und eine rechtzeitige richterliche Entscheidung nicht erreicht werden kann.

Der Katalog der Delikte, bei denen der Entwurf die Sicherstellung ermöglicht, beschränkt sich auf die fundamentalen Strafbestimmungen zum Schutz der äußeren und inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und entspricht weitgehend den Regelungen der Landespressegesetze von Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und des Saarlandes.

Absatz 2 schließt die Sicherstellung von Zeitungen und Zeitschriften aus. Da diese Druckwerke auf Aktualität angelegt sind und jede Verzögerung des Erscheinens deshalb in besonderem Maße schädigend ist, soll die Entscheidung ausnahmslos dem Richter vorbehalten bleiben.

Die in Absatz 3 für jede Sicherstellung statuierte Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Einholung der nachträglichen richterlichen Entscheidung stellt den Grundsatz der richterlichen Zuständigkeit (§ 98 a Abs. 1) in dem für Einzelfälle möglichen Rahmen wieder her und schützt vor mißbräuchlicher Sicherstellung von Druckwerken.

Durch die Regelung in Absatz 4 wird die größtmögliche Beschleunigung des gerichtlichen Nachverfahrens bei der Sicherstellung erzwungen und jede Verzögerung über die Fünf-Tage-Frist hinaus in vollem Umfang den Strafverfolgungsorganen angelastet.

Zu § 2 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Die Regelung des Zeugnisverweigerungsrechtes in der Zivilprozeßordnung hat über dieses Rechtsgebiet hinausgehende Bedeutung, da sie auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren und aufgrund der Verweisungen in § 15 Abs. 1 Satz 1 FGO, § 98 VwGO und § 118 Abs. 1 SGG ebenso für die Bereiche dieser Verfahrensgesetze gilt. Die Finanzgerichtsordnung verweist allerdings für das Zeugnisverweigerungsrecht nicht auf die Zivilprozeßordnung, sondern auf die Regelung der Reichsabgabenordnung.

Die Ausgestaltung des Zeugnisverweigerungsrechtes folgt dabei sinngemäß der im neuen § 53 b Strafprozeßordnung vorgesehenen Regelung. Die Übereinstimmung beruht zum einen darauf, daß das Interesse der Allgemeinheit und der Parteien an einer der Wahrheitsfindung dienenden und zu gerechten Entscheidungen führenden Zivilrechtsprechung dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung von Straftaten nicht nachsteht, so daß die widerstreitenden Interessen an beiden Prozeßordnungen in gleicher Weise zum Ausgleich zu bringen sind. Zum anderen ist eine übereinstimmende Regelung erforderlich, damit der Verletzte nicht ein im Strafprozeß anerkanntes Zeugnisverweigerungsrecht dadurch umgehen kann, daß er einen Zivilprozeß anstrengt.

§ 383

§ 383 Abs. 1, der die Regelung des aus persönlichen oder beruflichen Gründen gewährten Zeugnisverweigerungsrechtes enthält, wird durch eine neue Nummer 6 ergänzt. Diese entspricht inhaltlich der Regelung des vorgeschlagenen § 53 b Strafprozeßordnung, so daß auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Absatzes 2 und der Aufhebung des Absatzes 3 soll die unbefriedigende Regelung abgeschafft werden, daß berufliche Geheimnisträger zwar nicht vom Gericht auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen zu werden brauchen, die Vernehmung sich aber dennoch nicht auf geheimhaltungsbedürftige Gegenstände richten soll. Dem geltenden Recht liegt zum einen die Annahme zugrunde, daß der berufliche Geheimnisträger in der Regel sein Zeugnisverweigerungsrecht kenne und darauf nicht besonders hingewiesen zu werden brauche, zum anderen die rechtspolitische Forderung, daß ein Gericht einen Zeugen durch die Vernehmung nicht zu einer strafbaren Verletzung seiner Schweigepflicht bewegen solle (vgl. SCHUMANN-LEIPOLD in Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, Bd. 2, 19. Aufl. (1972), § 833 Anm. IV und V). Die Neuregelung will demgegenüber die Geltendmachung des Zeugnisverweigerungsrechtes für die beruflichen Geheimnisträger, insbesondere für deren Gehilfen, dadurch erleichtern, daß die Zeugen von Gerichts wegen auf ihr gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen werden und sich nicht mehr von sich aus darauf berufen müssen. Im Ergebnis dürfte sie damit weitgehend der Handhabung des geltenden Rechts in der Praxis entsprechen, da die bestehen-

den Vorschriften nicht ausschließen, daß ein beruflicher Geheimnisträger von Gerichts wegen auf sein Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen wird, wenn er von sich aus ein ihm beruflich anvertrautes Geheimnis offenbaren will (vgl. SCHUMANN-LEIPOLD in Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, Bd. 2, 19. Aufl. (1972), § 833 Anm. V). Die Neuregelung soll darüber hinaus die Arbeit der Gerichte erleichtern, indem diese nur noch vor Beginn einer Vernehmung zu prüfen haben, ob für den Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht in Frage kommt. Hat sich der Zeuge nach pflichtgemäßer Belehrung zur Aussage entschlossen, so soll das Gericht den Sachverhalt unbeschränkt aufklären können, ohne bei jeder Frage erneut prüfen zu müssen, ob sie zu einer unbefugten Offenbarung anvertrauter Geheimnisse führen kann.

§ 385

In einer Ergänzung des § 385 Abs. 2 sieht der Entwurf eine Einschränkung des Zeugnisverweigerungsrechtes für den Fall vor, daß ein geltend gemachter Anspruch aus einem der in § 100 a Strafprozeßordnung bezeichneten Verbrechen oder Vergehen hergeleitet wird. Soweit die dort aufgeführten Straftaten zivilrechtliche Ansprüche auslösen, erscheint es geboten, das Geheimhaltungsinteresse von Presse und Rundfunk und ihrer Informanten gegenüber dem Interesse des Geschädigten an der Aufklärung des Sachverhaltes hintanzusetzen, weil anders die auch in der Zivilrechtsordnung begründete staatliche Garantie des Rechtsfriedens nicht gewährt sein würde.

Der Entwurf verkennt nicht, daß noch andere Fälle denkbar sind, in denen eine unerlaubte Handlung wegen ihrer schwerwiegenden Folgen die Einschränkung des Zeugnisverweigerungsrechtes nahelegen kann. Im Interesse der Rechtssicherheit macht er das Zeugnisverweigerungsrecht jedoch nicht von der Schwere der im konkreten Fall eingetretenen Verletzungsfolgen abhängig, sondern beschränkt sich auf den Katalog der in § 100 a Strafprozeßordnung aufgeführten generell schwerwiegenden Delikte. Es steht im Ermessen des Zeugen, in anderen Fällen, insbesondere wenn eine Wiederholung der unerlaubten Handlung zu befürchten ist, die Aussage nicht zu verweigern. Ebenso wenig erscheint eine Einschränkung des Zeugnisverweigerungsrechtes für den Fall angebracht, daß Presse oder Rundfunk den Ruf eines Bürgers durch die Verbreitung ehrenrühriger Tatsachen geschädigt haben.

Bei einer ehrenrührigen Presse- oder Rundfunkmeldung liegt das Schwergewicht der Verletzung in der Veröffentlichung selbst, nicht aber darin, daß ein Informant die ehrenrührigen Tatsachen der Presse oder dem Rundfunk mitgeteilt hat. Der presserechtliche Gegendarstellungsanspruch sowie die gegen Presse und Rundfunk bestehenden zivilrechtlichen Ansprüche reichen aus, um den Ruf des Verletzten wiederherzustellen oder ihm zumindest Genugtuung zu verschaffen. Da die zivilrechtlichen Klagen wegen ehrverletzender Äußerungen in der Praxis mit einer Verletzung des § 186 StGB als einer Ge-

setzesbestimmung zum Schutz der persönlichen Ehre begründet werden, braucht der Verletzte die Unrichtigkeit der behaupteten ehrenrührigen Tatsachen nicht zu beweisen. Eine Klage auf Unterlassung wird daher stets Erfolg haben, wenn nicht das Presseunternehmen bzw. die Rundfunkanstalt ihrerseits die Richtigkeit der Behauptung beweist. Gegenüber einer Schadensersatzklage könnte sich der Beklagte zwar auf den Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB berufen, ohne die Richtigkeit der ehrenrührigen Behauptung beweisen zu müssen, doch muß er dann den Nachweis erbringen, daß er die ehrverletzende Behauptung aufgrund sorgfältiger Information veröffentlicht hat. Hierzu wird es im allgemeinen erforderlich sein, auch die Person des Informanten zu benennen, um dem Gericht ein eigenes Urteil über die Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflicht zu ermöglichen. Nur wenn der Verletzte sich nicht mit dem presserechtlichen Gegen darstellungsanspruch begnügen, sondern im Zivilrechtsweg den Widerruf der Behauptung verlangen sollte, müßte er seinerseits die Unrichtigkeit der ehrenrührigen Behauptung beweisen, weil nach Auffassung der Rechtsprechung niemand zum Widerruf einer Behauptung gezwungen werden kann, deren Unrichtigkeit nicht feststeht. Gelingt dem Verletzten dieser Nachweis nicht, so kann er nur einen eingeschränkten Widerruf, d. h. die Klarstellung verlangen, daß die Behauptung nach dem Ausgang des Verfahrens nicht mehr aufrechterhalten werden könne (vgl. HELLE, Der Schutz der Persönlichkeit, der Ehre und des wirtschaftlichen Rufes im Privatrecht, 2. Aufl. (1969), S. 74 bis 76, 78 f.). Erlangt der Verletzte keine volle Wiederherstellung seines Ansehens, so kann er nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung in schwerwiegenden Fällen ein Schmerzensgeld wegen der Verletzung seines Persönlichkeitsrechtes verlangen (vgl. BGHZ 35, 363, 369). Da hinsichtlich dieses Anspruchs die bei Ehrverletzungen dem Kläger günstige Beweislastverteilung gilt, wird der Verletzte im Zivilprozeß seine Rechte ausreichend wahren können, ohne

daß es einer Einschränkung des Zeugnisverweigerungsrechtes bedarf.

In Übereinstimmung mit der vorgesehenen Änderung des Strafprozeßrechtes schließt der Entwurf ein Zeugnisverweigerungsrecht über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes nicht aus, wenn dieser selbst im Rundfunk spricht. Auch die Klarstellung, daß eine unfreiwillig abgegebene Entbindungserklärung das Zeugnisverweigerungsrecht nicht aufhebt, entspricht der vorgeschlagenen strafprozessualen Neuregelung.

Zu §§ 3 und 4 (Änderung der Reichsabgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung)

Die Anpassung der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung an die straf- und zivilprozessuale Regelung des Zeugnisverweigerungsrechtes von Presse- und Rundfunkangehörigen soll verhindern, daß diese im Verfahren vor den Finanzbehörden und Finanzgerichten die ihnen beruflich anvertrauten Geheimnisse offenbaren müssen, weil auch dadurch das zwischen Presse und Rundfunk und ihren Informanten bestehende Vertrauensverhältnis beeinträchtigt würde. Auch soll der Gefahr begegnet werden, daß staatliche Stellen das Steuerermittlungsverfahren mißbrauchen, um ihnen sonst verschlossene Informationen zu erlangen.

Die sonstigen Änderungen in beiden Gesetzen dienen dazu, die in den verschiedenen Verfahrensordnungen getroffenen Regelungen über die Berechtigung zur Verweigerung des Zeugnisses und über die Belehrungspflichten zu vereinheitlichen. Da die Reichsabgabenordnung den Finanzbehörden im Steuerermittlungsverfahren weitgehende Befugnisse einräumt, die sonst den Gerichten vorbehalten sind, sieht der Entwurf vor, daß die zur Verweigerung der Auskunft berechtigten Personen hierüber bereits in diesem Verfahren zu belehren sind.